

Dr. Carola Olbrich, Rechtsanwältin, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf, www.wilhelm-rae.de

Neues VVG: Kündbarkeit von Mehrjahresverträgen

1. EINLEITUNG

Der Versicherungsombudsmann hat in einer Entscheidung vom 3. April 2009 Stellung genommen zu dem seit längerem schwebenden Auslegungstreit, wann Mehrjahresverträge, die vor dem 1. Januar 2008 geschlossen wurden („Altverträge“), erstmals kündbar sind.

Nach Auffassung des Ombudsmanns kann ein Altvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, nach § 11 Abs. 4 VVG bereits zum Schluss des dritten Jahres gekündigt werden, wenn dieser Zeitpunkt nach der Anwendbarkeit des neuen VVG liegt. Für den Fristablauf sei die Vertragslaufzeit ab Vertragsbeginn – und nicht erst ab Inkrafttreten des neuen VVG – entscheidend. Damit widerspricht der Ombudsmann der Rechtsauffassung einiger Versicherer (VR), die Kündigungen ihrer Versicherungsnehmer (VN) zum Ablauf von drei Jahren Vertragslaufzeit zurückgewiesen haben.

Die Kündbarkeit von Mehrjahresverträgen hat spartenübergreifende Bedeutung. In der Unternehmenspraxis stellt sich die Frage insbesondere für Gruppenversicherungen, die Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen mit mehrjährigen Laufzeiten zum Gegenstand haben. Für Großrisiken im Sinne von Art. 10 Abs. 1 EGVVG ist § 11 Abs. 4 VVG nicht zwingend (§ 210 VVG), so dass die Vertragsparteien in diesem Bereich (explizit) abweichende Regelungen zur Kündigungsmöglichkeit treffen können.

2. BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Die Auswirkungen des Meinungsstreits auf die Praxis zeigen sich an folgenden Beispielen:

Der VN hat zum 1. Januar 2007 einen Fünf-Jahresvertrag abgeschlossen. Nach Auffassung des Ombudsmanns ist die Kündigung erstmals zum Ende des dritten Vertragsjahres, also zum 31. Dezember 2009 möglich. Nach Auffassung einiger VR kann der VN den Vertrag frühestens zum 31. Dezember 2010 – nämlich drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen VVG am 1. Januar 2008 – kündigen.

Hat der VN einen Fünf-Jahresvertrag zum 1. Mai 2005 abgeschlossen, kann der VN den Vertrag nach Auffassung des Ombudsmanns – wie im ersten Beispiel – erstmals zum Ende des dritten Vertragsjahres, also zum 30. April 2008 kündigen. Hinsichtlich der Auffassung einiger Versicherer besteht in diesem Fall die Besonderheit, dass die Fünfjahresfrist (ab Vertragsbeginn berechnet) vor der

Dreijahresfrist (ab dem 1. Januar 2008 berechnet) abläuft. Daher ist nach dieser Auffassung die Kündigung – abweichend zum ersten Beispiel – erstmals zum 30. April 2010 möglich.

Die unterschiedlichen Auffassungen beruhen auf einer abweichenden Auslegung der Übergangsregelungen zum neuen VVG.

3. RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Nach der gesetzlichen Neuregelung im Rahmen der VVG-Reform können Versicherungsverträge, die für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden sind, vom VN erstmals zum Schluss des dritten Jahres gekündigt werden (§ 11 Abs. 4 VVG). Im Vergleich zur früheren Rechtslage (§ 8 Abs. 3 VVG a.F.) hat der Gesetzgeber damit die Mindestlaufzeit mehrjähriger Verträge von fünf auf drei Jahre reduziert.

Für Altverträge ist streitig, ab welchem Zeitpunkt die neue dreijährige Mindestvertragsdauer zu berechnen ist. Die Antwort bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln zum zeitlichen Anwendungsbereich des neuen VVG.

Für Verträge, die nach Inkrafttreten des neuen VVG am 1. Januar 2008 geschlossen worden sind, gilt das neue Recht ab dem 1. Januar 2008. Für Verträge, die zum 1. Januar 2008 bereits bestanden, gilt das neue VVG ab dem 1. Januar 2009 (Art. 1 Abs. 1 EGVVG), soweit Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2 bis 6 EGVVG nichts Gegenteiliges vorsehen.

Die Versicherer stützen ihre Auffassung auf Art. 3 Abs. 3 und 4 EGVVG als vom Grundsatz des Art. 1 Abs. 1 EGVVG abweichende Regelungen. Art. 3 Abs. 3 EGVVG bestimmt für die Verjährung, dass dann, wenn die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer ist als nach altem Recht, die kürzere Frist vom 1. Januar 2008 an berechnet wird. Nur wenn die längere Frist nach altem Recht früher als die Frist nach neuem Recht abläuft, bestimmt sich die Verjährung nach der längeren Frist. Diese Regelung gilt gemäß Art. 3 Abs. 4 EGVVG entsprechend für solche Fristen, „die für die Geltendmachung oder den Erwerb oder Verlust eines Rechtes maßgebend sind“.

Fraglich ist, ob das Sonderkündigungsrecht für Mehrjahresverträge eine „Frist“ im Sinne von Art. 3 Abs. 4 EGVVG darstellt. Sieht man das Kündigungsrecht als Frist im Rechtssinne an, ist – in entsprechender Anwendung des Art. 3 Abs. 3 EGVVG – die nach neuem Recht auf drei Jahre verkürzte Mindestvertragslaufzeit ab dem 1. Januar 2008 zu berechnen.

4. RECHTSAUFFASSUNG EINIGER VERSICHERER

Einige VR und einzelne Stimmen in der Literatur stellen sich auf den Standpunkt, die Kündigungsmöglichkeit sei eine „Frist“ im Sinne von Art. 3 Abs. 4 EGVVG, denn das Eintreten des Kündi-

gungsrechts sei dem Erwerb beziehungsweise der Geltendmachung eines Rechts im Sinne dieser Vorschrift gleichzusetzen (Schneider, VersR 2008, 859 ff.; Schneider, in: Beckmann/Matusche-Beckmann (Hrsg.), Versicherungsrechts-Handbuch, 2009, § 1a Rn. 56; Funck/Pletsch, VersR 2009, 615 ff.).

Zudem beruft sich diese Auffassung auf die Begründung zum Referentenentwurf vom 13. März 2006 zu Art. 3 Abs. 4 EGVVG, in der beispielhaft auf § 11 Abs. 4 VVG als eine „für die Geltendmachung eines Rechts maßgebliche Frist“ Bezug genommen wird.

Die Berechnung der Dreijahresfrist ab dem 1. Januar 2008 statt ab Vertragsbeginn führe auch zu einem angemessenen Interessenausgleich, denn der VR habe die frühere Mindestlaufzeit von fünf Jahren und die hieraus resultierende Rechtssicherheit bei der Prämienkalkulation berücksichtigt.

5. STELLUNGNAHME DES VERSICHERUNGSOMBUDSMANNS

Der Versicherungsombudsmann, unabhängige Schlichtungsstelle für rechtliche Auseinandersetzungen zwischen VN und VR, hat sich auf die Beschwerde eines VN hin mit der Kündbarkeit von Mehrjahresverträgen befasst (Entscheidung vom 3. April 2009, AZ 2047/2009-H). Zwar hat der Ombudsmann von einer Entscheidung der Beschwerde abgesehen, da sie „eine entscheidungserhebliche, Streitige, höchstrichterlich noch nicht entschiedene Frage“ betreffe, „deren rechtliche Lösung der Autorität der Gerichte zu überlassen“ sei. Der Ombudsmann hat jedoch deutlich Stellung zu der Frage der Kündbarkeit von Mehrjahresverträgen bezogen und der dargestellten Auffassung einiger VR widersprochen.

5.1 Sonderkündigungsrecht keine Frist im Sinne von Art. 3 Abs. 4 EGVVG

Zutreffend stellt der Ombudsmann fest, dass weder die vertraglich vereinbarte Laufzeit noch deren Verkürzung auf drei Jahre bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit als Frist im Sinne des Art. 3 Abs. 4 EGVVG zu bewerten sind. Entscheidend sei, dass der Gesetzgeber dem VN ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf einer bestimmten Vertragslaufzeit zugestanden hat. Dieses Recht könne der VN zwar nur unter Einhaltung einer bestimmten Frist (drei Monate) ausüben, das Bestehen des Kündigungsrechts selbst sei jedoch nicht von einer Frist abhängig, sondern von einer bestimmten Vertragslaufzeit. Das vereinbarte Ablaufdatum wie auch der Kündigungszeitpunkt seien nicht als Frist, sondern als Termin zu betrachten, also als Zeitpunkt, an dem eine Rechtswirkung – nämlich die Beendigung des Vertrags bei fristgerechter Kündigung – eintritt.

5.2 Gesetzesbegründung spricht gegen Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 4 EGVVG

Der Ombudsmann weist ferner zutreffend auf die Entstehungsgeschichte des § 11 Abs. 4 VVG hin. Soweit sich die Gegenmeinung auf die Begründung zum Referentenentwurf zu Art. 3 Abs. 4

EGVVG stützt, in der beispielhaft auf die Kündigungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 4 VVG Bezug genommen wird, bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) merkte in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2006 zum Referentenentwurf an, dass der Verweis auf § 11 Abs. 4 VVG in der Begründung zu Art. 3 Abs. 4 EGVVG zu streichen sei, da die Kündigungsfrist nach altem und neuem Recht übereinstimmen (jeweils 3 Monate) und eine Übergangsvorschrift daher entbehrlich sei. Die Festlegung der Höchstvertragsdauer betreffe demgegenüber von vornherein weder eine Frist im Sinne des Abs. 4 noch eine solche im Sinne der §§ 186 ff. BGB, so dass der Verweis auch insoweit entbehrlich sei. Des weiteren regte der GDV an, in der Begründung klarzustellen, dass die bis zum 31. Dezember 2007 vereinbarten Fünf-Jahresverträge nicht vorzeitig kündbar sind.

Während der Gesetzgeber die Anregung zu den Fünf-Jahresverträgen nicht aufnahm, machte er sich die Auffassung zur rechtlichen Einordnung des Sonderkündigungsrechts zu eigen. In der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (BT-Drucks. 16/3945) vom 20. Dezember 2006 findet sich der Verweis auf § 11 Abs. 4 VVG-E nicht mehr. Auch der Gesetzgeber geht ersichtlich davon aus, dass § 11 Abs. 4 VVG lediglich im Hinblick auf die Kündigungsfrist von drei Monaten eine Frist enthält, nicht aber im Hinblick auf das Sonderkündigungsrecht nach dreijähriger Vertragslaufzeit.

5.3 Formelle Vertragsdauer entscheidet über Zeitpunkt des Kündigungsrechts

Nach Meinung des Ombudsmanns bestimmt sich für Altverträge der Zeitpunkt des Sonderkündigungsrechts gemäß § 11 Abs. 4 VVG nach der formellen Vertragsdauer (ebenso Ebers, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsrecht, 2008, § 11 Rn. 51; Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, 3. Aufl., 2008, S. 3 Rn. 11) und nicht nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen VVG.

6. FAZIT

Aus Sicht der VN wäre es wünschenswert, dass die VR angesichts der deutlichen Stellungnahme des Ombudsmanns zukünftig Kündigungen zum Ablauf der dreijährigen Vertragsdauer akzeptieren. Sollten die VR indes ihre Auffassung aufrechterhalten und Kündigungen frühestens zum 31. Dezember 2010 zulassen (sofern die Fünfjahresfrist nicht früher abläuft), wird eine endgültige Klärung der Auslegungsfrage erst im Prozesswege möglich sein.

Dr. Carola Olbrich
Rechtsanwältin

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 17

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

carola.olbrich@wilhelm-rae.de